

Das Alterseinkünftegesetz

Am 11.06.2004 wurde das neue und viel diskutierte Alterseinkünftegesetz (Alt-EinkG) verabschiedet, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Erklärtes Ziel war die schrittweise Einführung der nachgelagerten Besteuerung der Renten bis zum Jahr 2040. Im Gegenzug können Renten- und andere Altersvorsorgebeiträge unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer abgesetzt werden. Mit Beginn 2005 stehen durch die Neuregelung nicht nur Veränderungen in der privaten, sondern auch in der betrieblichen Altersvorsorge an (insb. bei Direktversicherungen), die wir Ihnen nachfolgend skizzieren.

Was ändert sich in der privaten Altersvorsorge?

Wegfall des Steuerprivilegs bei Kapitalversicherungen ab 2005
Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren
Rente wird ab 2005 mit niedrigerem Ertragsanteil besteuert

Was ändert sich in der betrieblichen Altersversorgung?

Die Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG wird ab 2005 gestrichen
Versicherungsnehmerwechsel nur noch eingeschränkt möglich

Viele Steuervorteile gab es nur noch bei Abschluss bis Ende 2004!

Was ändert sich in der privaten Altersvorsorge?

Seit 01.01.2005 ist das Steuerprivileg sowohl bei Lebensversicherungen als auch bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht entfallen. Seit Inkrafttreten des Alt -EinkG werden die Erträge bei der späteren Auszahlung besteuert. Nur unter bestimmten Voraussetzungen werden die bisher **steuerfreien Erträge aus Kapitalauszahlungen künftig nur zur Hälfte besteuert: wenn der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 12 Jahren hat und die Auszahlung erst nach dem 60. Lebensjahr erfolgt. In allen anderen Fällen werden die Erträge künftiger Verträge voll besteuert.**

Steuerpflichtige Erträge bei Kapitalauszahlungen ab 01.01.2005:

$$\frac{\text{Versicherungsleistung}}{\text{Summe der eingezahlten Beiträge*})} = \text{steuerpflichtiger Ertrag}$$

**) Die Beiträge für BU werden abgezogen; Beiträge für Todesfallabsicherung bleiben Bestandteil der Summe und mindern damit den zu versteuernden Ertrag.*

Die privaten Leibrenten sind ebenfalls durch die Änderungen des Alt-EinkG betroffen – und zwar positiv: Denn neu geregelt werden auch die Ertragsanteile bei Renten. Mit diesen Sätzen ermittelt der Fiskus pauschal, wie viel von einer Rente nur die Rückzahlung eigenen Geldes ist und wie viel Kapitalertrag. Bisher beträgt der Ertragsanteil für eine Privatrente mit Start im 65. Lebensjahr 27 %. So viel von einer Rente muss der Kunde versteuern. Die Sätze sinken, als Folge des Alt-EinkG. Bei einem 65-jährigen Rentner sind nur 18 % zu versteuern. Davon profitieren auch Kunden, die ihren Vertrag vor 2005 abgeschlossen haben. Voraussetzung ist, dass die Beiträge zu dieser Rente aus versteuertem Einkommen bezahlt und nicht gefördert wurden.

Inwieweit sind bestehende Versicherungspolice betroffen?

Für Policen, die bis Ende 2004 abgeschlossen wurden, bleibt alles beim Alten.

Kann man bestehende Policen steuerfrei aufstocken?

Unter die alten Steuerregeln fallen Vertragserhöhungen (Beitrag, Beitragszahlungsdauer, Laufzeit oder Leistung) nur dann, wenn die Erhöhungen vor dem 01.01.2005 unter Dach und Fach gebracht worden sind. Für danach aufgestockte Teile gelten die neuen Steuerregeln. **Auch für dynamische Erhöhungen von vor dem 01.01.2005 beginnenden Verträgen ändert sich voraussichtlich nichts, wenn die Dynamik bei Versicherungsbeginn vereinbart wurde.** Zu beachten ist bei allen Vertragsänderungen, dass die o.g. Regelungen nur unter der Voraussetzung gelten, dass das BMF-Schreiben vom 22.08.2002 für Altverträge weiter Anwendung findet.

Bei geplanten Vertragsänderungen zu Altverträgen sollte immer geprüft werden, ob keine Steuerschädlichkeit entsteht.

Die Würfel sind auch für die Direktversicherung gefallen

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung werden vereinheitlicht. Alle Neuregelungen ab 2005 zielen ausschließlich auf eine steuerliche Förderung der Beiträge für Rentenzahlungen. Auch die betriebliche Altersversorgung soll somit nachgelagert besteuert werden.

Viele Steuervorteile waren nur noch bis zum 31.12.04 möglich

Bisher konnte der Beitrag für eine Direktversicherung (max. € 1.752, ggf. per Durchschnittsbildung max. € 2.148) mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % + Soli (+ ggf. Kirchensteuer) besteuert werden (§ 40b Nr. 1 EStG alt). Die Pauschalsteuer konnte sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer getragen werden. In der Leistungsphase wird bei einer Rentenzahlung nur der Ertragsanteil besteuert (§ 22 Nr. 1 EStG). Einmalige Kapitalauszahlungen sind steuerfrei, wenn die 5/12er Regel eingehalten wird.

An die Stelle der bisherigen Regelung trat mit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG-neu wie bei den Durchführungswegen Pensionskasse und Pensionsfonds. Die Pauschalbesteuerung von 20 % der Beiträge für Direktversicherungen mit Einzahlungen bis € 1.752 pro Jahr (nach § 40b EStG-alt) wird für Neuzusagen ab 01.01.2005 gestrichen.

Für neue Zusagen im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG-neu wird als Ersatz für den Wegfall der Pauschalbesteuerung der steuerfreie Höchstbetrag von bisher 4 % der Beitragsbemessungsgrenze um den Festbetrag von € 1.800 (sozialabgabenpflichtig) im Jahr erhöht, falls keine Pauschalversteuerung nach § 40b EStG-alt bei einem anderen Vertrag angewendet wird.

Für vor dem 01.01.2005 abgeschlossene Verträge (Altverträge) gilt: Diese können weiterhin nach § 40b EStG-alt besteuert werden, wenn die Versorgungszusage vor Inkrafttreten der Neuregelung erteilt wurde.

Erfüllen die Altverträge die Voraussetzung für eine Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG-neu, so ist entweder die Entscheidung für eine pauschale Besteuerung möglich – dann werden die späteren Rentenzahlungen nur mit dem Ertragsanteil besteuert – oder die Einzahlungen bleiben steuerfrei, was zu einer späteren vollen Besteuerung der Versorgungsleistungen führt.